



## Betriebsordnung

### 1. ALLGEMEINES

Diese Betriebsordnung gilt für die Anlagen des Pferdesportvereins Heidelberg-Ladenburg e.V.

1.1. Zu den Anlagen gehören: Stallungen und alle Räume, offene und gedeckte Reitbahnen, Hindernispark sowie alle Nebenflächen einschl. PKW- und Hänger Stellplätzen und Koppeln des Pferdesportvereins Heidelberg-Ladenburg e.V.

1.2. Unbefugten ist das Betreten der Ställe - der Sattel- und Futterkammern -, der Futterlager und aller sonstigen Nebenflächen nicht gestattet.

1.3. Das Rauchen im gesamten Stallbereich, Futtermittellager und allen geschlossenen Räumen ist verboten. Asche und Kippen sind umgehend zu entsorgen.

1.4. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt. Der Vorstand ist berechtigt weitere Maßnahmen (z.B. Anlagenverbot) anzuordnen.

Das Mitführen von Hunden auf der Anlage des Vereins begründet eine entsprechende Haftung, sollte von dem Hund ein schädigendes Ereignis ausgehen.

1.5. Der Reitlehrer oder sein Vertreter oder ein von ihm oder dem Vorstand des Pferdesportvereins Heidelberg-Ladenburg e.V. Beauftragter leitet den Reitbetrieb und ist gegebenenfalls für Fachfragen zuständig.

Der Reitlehrer übernimmt auf eigene Rechnung, falls gewünscht, den Beritt von Privatpferden.

Die Erteilung von Reitstunden durch Nichtvereinsmitglieder bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Auswärtige Nichtmitglieder und Pferde dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes die Anlage ggf. gegen Entgelt nutzen.

1.6. Der Verein haftet nur insoweit für Schäden, als diese durch vom Pferdesportverein Heidelberg-Ladenburg e.V. abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nur in oben beschriebener Weise für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Im gleichen Umfang haftet er für Verluste, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher.

Haftung für Diebstahl am Eigentum von Kunden oder Besuchern wird ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit des Einschlusses in die Hausratversicherung jedes einzelnen Pferdebesitzers wird hingewiesen.

Von dem hier genannten Haftungsausschluss ausgenommen ist die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

1.7 Anhängerparkplätze sind – vorbehaltlich besonderer Genehmigung durch den Vorstand – den Einstellern vorbehalten. Sämtliche Anhänger sind in verkehrsrechtlich einwandfreiem Zustand zu halten. Anhänger sind platzsparend so zu parken, dass keine Behinderungen entstehen. Andernfalls haftet der Halter des störenden Anhängers.

1.8. Jegliche Anlagennutzung ist vorab mit den weiteren Nutzern abzusprechen. Nachfolgende Nutzer müssen ggf. warten. Gegenseitige Rücksichtnahme ist selbstverständlich.

1.9. Für Minderjährige besteht beim Reiten Helmpflicht.

### 2. LEHRPFERDE DES VEREINS

2.1. Die Preise für Reitstunden und ABOs richten sich nach gesondertem Aushang. Für ABOs sind besondere vertragliche Bestimmungen maßgeblich.

2.2. Die Lehrpferde werden vom Reitlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades des Reiters zugewiesen.

2.3. Die Absage einer Reitstunde muss mindestens 48 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgen, anderenfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf die volle Ausnutzung der Stunde besteht nur, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.

2.4. Das Springen der Lehrpferde ohne Aufsicht des Reitlehrers oder eines vom Vorstand Beauftragten ist verboten.

Turnierhindernisse dürfen nicht benutzt werden. Übungshindernisse sind gesondert gelagert und ausgezeichnet.

Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.

Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahnen aufzubewahren.

2.5. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand Sonderabmachungen zu treffen.

2.6. Unterricht und betreutes Reiten

Die RB-Betreuung dient dem Schutz der Wirtschaftsgüter des Vereins, mithin der Pferde, diese sind vor Überlastung, Überforderung oder/und unausgewogenem Training zu schützen, weshalb auf freiwilliger Basis eine Betreuung durch geeignete, vom Vorstand benannte Personen stattfindet, die nach eigenem Dafürhalten auch Reitunterricht als Hilfestellung leisten können. Von Reitbeteiligungen wird erwartet, dass sie außerhalb des Reitplatzes unbeaufsichtigt, verantwortungsvoll und ordnungsgemäß mit den Tieren umgehen können und daher keine Aufsicht benötigen. Bei Reitstunden ist die Betreuung selbstverständlich grundsätzlich in den Reitstunden durch Unterrichtserteilenden zu gewährleisten. Vor und nach dem Unterricht ist die Betreuung je nach Leistungs- und Erfahrungsstand der Reitschüler dahingehend zu gewährleisten, dass die ggf. erforderliche Hilfestellung bei Putzen, Auf- und Abtrensen, Auf- und Absatteln, etc. gewährleistet ist.

Eine individuelle und lückenlose Überwachung erfahrener Schulpferdereiter ist weder möglich, noch angezeigt.

### 3. PENSIONSPFERDE IM VEREIN

3.1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden und übernimmt die Fütterung. Über die Boxenverteilung hat der Vorstand Entscheidungsrecht, wobei Wünsche der Pferdebesitzer soweit wie möglich berücksichtigt werden.

3.2. Im Preis sind folgende Dienstleistungen enthalten: Vom Verein gestellte Einstreu und Futter der Pferde, sowie Füttern und Misten. Nicht enthalten sind die Kosten für Hufbeschlag und tierärztliche Bemühungen. Eigener Zugriff der Einsteller auf Späne und Heu des Vereins („Selbstbedienung“) ist verboten.

Heunetze werden durch das Personal nicht gestopft. Tierarzneimittel dürfen im Stall nicht verwahrt werden. Wechsel der Einstreu Stroh auf Span oder Span auf Stroh kostet jeweils 40.-- €, auch wenn dies auf tierärztliche Anordnung erfolgt (nur bei Wechsel durch Ausräumen!)

3.3. Jeder Besitzer hat dem Vorstand die Anschrift seines Tierarztes anzugeben.

In dringenden Fällen ist der Reitlehrer oder ein Erfüllungsgehilfe ermächtigt, falls dieser Tierarzt nicht erreichbar ist einen anderen Tierarzt von sich aus anzufordern.

3.4. Das Beschlagen der Pferde in der Anlage des Vereins darf nicht im Stall erfolgen.

3.5. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Police ist unaufgefordert beim Vorstand einzureichen. Auch bei Vertragsänderungen sind Kopien der Policen unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereines gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind. Der Einsteller haftet für Mietsachschäden.

Reitern (Reiterinnen) wird der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.

3.6. Vor dem Einstellen der Pferde in der Anlage ist dem Vorstand auf Aufforderung eine Seuchenfreiheitsbescheinigung bzw. eine Bescheinigung, dass das Pferd an keiner ansteckenden Krankheit leidet, vorzulegen. Diese entbindet dennoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, solche Pferde in Quarantäne zu stellen.

Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung und auf Vorschlag einer von ihm einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Neu in den Stall kommende Pferde müssen mindestens einmal im Jahr gegen Influenza geimpft sein und eine Unbedenklichkeitserklärung (Tierärztliche Bescheinigung) vorlegen.

Einsteller müssen an vom Vorstand angeordneten Entwurmungen und gesetzlich erforderliche Impfungen teilnehmen. Es wird selektiv-strategisch entwurmt.

Neuzugänge müssen mindestens 3 bis maximal 14 Tage vorher breitbandentwurm sein und dies mit einem Gesundheitsnachweis belegen.

Gemeinsame Impftermine und Wurmkurgaben werden bekannt gegeben, zu diesen Terminen soll jedes Pferd gegen Husten und ggf. Tetanus geimpft werden. Auf jeden Fall ist ein ausreichender Hustenimpfschutz nachzuweisen (sofern eine Impfung möglich ist, im Zweifelsfall gilt das Votum eines Tierarztes, den der Vorstand befragen kann).

Widersetzen Pferdebesitzer sich diesen Anordnungen, so kann der Vorstand sofortige Entfernung ihrer Pferde und - soweit durch ein solches Verhalten Schäden entstanden sind - Schadensersatz verlangen.

Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und/oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, welche ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen.

3.7. Ein regelmäßiges Reiten von Privatpferden darf nur durch Mitglieder des Vereines erfolgen. Die Pferdebesitzer sind verantwortlich, dass die Beteiligungen und Pflegepersonen diese Betriebsordnung kennen.

3.8. Von jedem Pferd sind Equidenpass, Haftpflichtbelege und Impfunterlagen in Kopie im Verein zu hinterlegen.

#### 4. REITORDNUNG

4.1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplan bzw. Hallenbelegungsplan am Schwarzen Brett zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie z.B. Turniere es erforderlich, die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird

dieses durch Anschlag bekannt gegeben. Während der im Hallenbelegungsplan angegebenen Zeiten für das Abschleppen ist die Halle frei zu halten.

4.2. Während des eingeschränkten Reitbetriebs (gem. 5.2.) ist das Betreten der Stallungen grundsätzlich nur den Pferdebesitzern und volljährigen Beteiligten gestattet.

4.3. In den Unterrichtsstunden haben sich Einzelreiter auf Anordnung des diensthabenden Reitlehrers den geschlossenen Abteilungen anzuschließen.

Während der Longestunden ist der Unterrichtsplatz für weitere Reiter gesperrt.

4.4. Longieren ist nur zu den angegebenen Zeiten zulässig; ansonsten nur, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Dies ist der Fall, wenn nicht mehr als zwei Reiter in der Bahn oder auf dem Platz sind. Das Longieren ist nur mit vorschriftsmäßiger Ausrüstung gestattet (Longe, Trense, ggf. Ausbinder etc.). Beim Longieren ist der Hufschlag freizuhalten. Longieren ist nur auf dem Dressurplatz und in der Halle zulässig. Sind beide Plätze nicht verfügbar, ist der Springbreiteplatz freigegeben. Longieren am Halfter ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt (z.B. Krankheit des Pferdes) und nur dann, wenn sich keine anderen Reiter in der Bahn befinden.

Während der Unterrichtszeiten ist in der Halle das Longieren untersagt. Ab 21.00 Uhr darf auf 2 Zirkeln longiert werden. Das Longieren eines Pferdes soll 30 Minuten nicht überschreiten wenn sich noch Reiter in der Bahn befinden, bei mehreren Longier-"Anwärtern" darf maximal 30 Minuten pro Pferd longiert werden.

4.5. Platznutzung: Gesprungen werden darf nur auf dem großen und kleinen Springplatz und nach Absprache mit den anderen Nutzern in der Halle, Dressur ist auf allen Plätzen gestattet, Westernlektionen nur auf dem Dressurplatz.

Wenn die Plätze abgezogen und/oder gewässert werden, stehen die Plätze nicht zum Reiten zur Verfügung.

Springen ist definiert als die Platznutzung mit mindestens einem Hindernis über der Erde. Trabstangen gelten nicht als Sprünge.

4.6. Die Bahn darf von Unbefugten nicht betreten werden.

4.7. Beim „Laufenlassen“ von Pferden muss ständig eine Aufsichtsperson in der Bahn stehen, die insbesondere darauf achtet, dass das Pferd nicht an der Bande oder den Spiegeln nagt. Auf den Außenplätzen ist das Laufenlassen nicht erlaubt. Entstandene Liegestellen sind zu beseitigen. Die Wege neben den Plätzen dürfen nicht als Freilaufstall abgegrenzt werden. Es soll 30 Minuten nicht überschreiten und muss mit anderen Nutzern abgesprochen werden.

4.8. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die gesamten Außenanlagen. Das Springen ist auch dort grundsätzlich nur unter Aufsicht des Reitlehrers oder eines verantwortlichen Mitgliedes mit ordnungsgemäßer Ausrüstung zulässig.

4.9. Pferdeäpfel, Reit-, Laufenlassen-, Wälzen- und Longierspuren und sonstige Platzschäden sind unmittelbar nach Beendigung des Reitens, spätestens nach Versorgung des Pferdes, zu entfernen und bei Nichtentfernbarkeit zu dem Vorstand melden.

## 5. STALLORDNUNG

5.1. Während der Stallruhe (siehe 5.2.) hat Ruhe im Stall zu herrschen. Pferde dürfen in dieser Zeit weder zum Reiten noch zum Putzen oder Ähnlichem herausgenommen werden. Ausnahmen sind Turniere, Ausritte, Jagden etc.

5.2. Die Stallruhezeiten täglich von 22.00 – 06:00 Uhr sind unbedingt einzuhalten.

5.3. Das Hallenlicht ist nach Beendigung des Ritts nach dem Abäppeln zu löschen.

## 6. KOPPELORDNUNG

6.1. Die Koppeln dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Vorstand oder einem von diesem Beauftragten freigegeben sind. Elektrozäune sind vorschriftsmäßig zu schließen.

6.2. Die Schulpferde dürfen nur auf Anweisung des Reitlehrers oder eines seiner Beauftragten auf die Koppeln gestellt werden. Beim Führen zur Koppel muss ein Erwachsener anwesend sein.

6.3. Die Koppeln werden bestimmten Pferden zur möglichst gleichmäßigen Abweidung zugeteilt. Kein Einsteller darf Koppeln ohne Nutzung blockieren.

## 7. VERSCHIEDENES

7.1. Alle Reiter sind für die Sauberkeit auf der Anlage, z.B. Stallgasse oder Hof, und der umliegenden Wege verantwortlich und aufgefordert, angefallene Verschmutzungen (insb. Hundekot) selbst zu beseitigen. Gleiches gilt für Reiter, die z.B. von einem Turnier kommen!

7.2. Die Fütterung der Pferde wird nur durch das Personal vorgenommen. Eigenmächtige Futtermittelentnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet.

7.3. Für Anschläge am Schwarzen Brett des Vereines ist eine Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

7.4. Private Futtermittel sind an der dafür vorgesehenen Stelle – dem Raum für private Futtermittel – zu lagern. Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Futtermittel nicht faulen oder Schädlingen als Nahrung dienen.

7.5. Im Rahmen von Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Angestellten kann es notwendig werden, dass Füttern und Misten eigeninitiativ organisiert werden muss.

## 8. VIDEOÜBERWACHUNG

Das Stallgebäude ist wie folgt videoüberwacht:

Orte und Bestreichungswinkel: Hof zwischen den Gebäuden

Speicherdauer 72 Stunden

Diese ist aus Tierschutz- (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) und Stallbetreiberhaftungsgründen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) alternativlos.

## 9. SCHLUSSBEMERKUNGEN:

9.1. Sämtliche Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb der Anlagen verantwortlich.

9.2. Der Vorstand hat das Recht, Reitern bzw. Reiterinnen, die trotz Verwarnung wiederholt gegen diese Betriebsordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlagen - zeitweilig oder gänzlich - auszuschließen.

Diese Betriebsordnung wurde vom Gesamtvorstand ohne Gegenstimmen am 08.03.2024 beschlossen.